1. Planerische Festsetzungen

1.1 Die eingetragenen überbaubaren Wohnbauflächen innerhalb des gekennzeichneten Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung, können erst nach Fortfall der Leitung bebaut werden. Bis dahin ist der Schutzstreifen in diesem Bereich nicht bebaubar.

1.2 Die Oberkante der Erdgeschoßfußböden der Gebäude darf bei den Straßen mit weniger als 3% Längsgefälle nicht höher als 0,5 m über der Anschnitthöhe, bei mehr als 3% Längsgefälle an der Bergseite nicht höher als 0,3 m erstellt werden.

1.3 Garagen und Stellplätze auf den einzelnen Grundstücken sind so anzuordnen, daß zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Stellplätzen/Garagen (Zu-u. Abfahrt) mindestens 5 m freibleiben.
Kellergaragen sind im Plangebiet unzulässig.

2. Gestalterische Festsetzungen-Äußere Gestaltung-

2.1 Aus ~~entwässerungstechnischen~~ gestalterischen Gründen dürfen nur die überbaubaren Flächen versiegelt werden.
Zuwegungen und Zufahrten zu den Gebäuden sowie Garagen und Stellplätze sind mit stark wasserdurchlässigen Material auszubilden, z.B. Rasengittersteine o.Ä.

2.2 Für die gemäß § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist eine Anpflanzung standorttypischer Gehölze mit folgenden Bäumen und Sträuchern vorzunehmen: Bergahorn, Stieleiche, Hainbuche, Esche, Feldahorn, (Hochstamm, Mindestumfang 10 - 12 cm, zweimal verpflanzt), Hasel, Schlehe, Weißdorn, schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hartriegel (100 - 125 cm hoch, zweimal verpflanzt).

Die Pflanzungen sind vor Beginn einer Bebauung auf den betreffenden Grundstücken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen.

Öffentl. Auslegung

Stadt Eschweiler

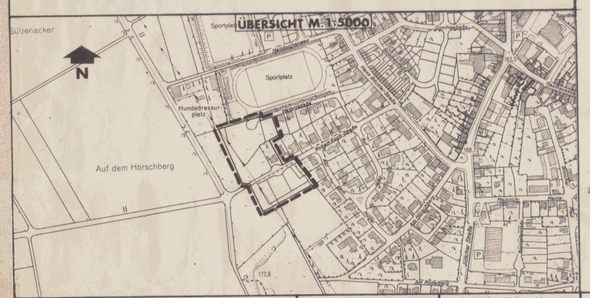
Änderungsplan 5 zum Bebauungsplan Nr. 18

-Robert-Koch-Strasse-

Gemarkung Dürwiss **Flur 7**

M. 1:500

ÜBERSICHT M. 1:5000


N
Sportplatz
Auf dem Hörschberg
Sportplatz
Hundedressur platz
Sportplatz
Sportplatz
Sportplat